

## Beschlussvorlage

### Tagesordnungspunkt:

II. Nachtrag zur Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Marienheide

Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis			Sitzungs- termin
	einst.	Enth.	Gegen.	
Haupt- und Finanzausschuss				21.02.2006
Rat der Gemeinde				07.03.2006

**Finanzielle Auswirkungen:** stehen noch nicht fest

### Sachverhalt:

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 11. Oktober 2005 – 1 BvR 1232/00 und 1 BvR 2627/03 – entschieden, dass eine Zweitwohnungssteuer für eine berufsbedingte Nebenwohnung eines verheirateten Berufstätigen unzulässig ist. Der erste Senat stellte fest, dass die Erhebung der Zweitwohnungssteuer auf die Innehabung von Erwerbszweitwohnungen durch Verheiratete die Ehe diskriminiere und daher gegen Art. 6 Abs. 1 Grundgesetz verstoße. Die Zweitwohnungssteuersatzungen der Städte Hannover und Dortmund wurde insoweit für nichtig erklärt, als die Innehabung einer aus beruflichen Gründen gehaltenen Wohnung eines nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten, dessen eheliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet, besteuert wird.

Folge der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist, dass die Städte und Gemeinden ihre Zweitwohnungssteuersatzungen an die neue Rechtsprechung anpassen müssen.

Entsprechend den Empfehlungen des Städte- und Gemeindebunds Nordrhein-Westfalen wird daher vorgeschlagen eine inhaltliche Ergänzung der Satzung vorzunehmen und in § 2 Abs. 2 der Zweitwohnungssteuersatzung folgenden, dem Tenor der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts entsprechenden, Satz einzufügen:

„Keine Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung sind aus beruflichen Gründen gehaltene Wohnungen eines nicht dauerhaft getrennt lebenden Verheirateten, dessen eheliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet.“

### Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt den II. Nachtrag zur Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Marienheide.

